

## Wahlordnung 2015

### Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover

(geändert durch Ratsbeschluss am 8. Oktober 2015)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der  
Seniorenvertretungen in der Landeshauptstadt Hannover:

1. die Wahl von 200 Delegierten zur  
Delegiertenversammlung;
2. die Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates durch  
die Delegiertenversammlung.

#### § 2 Wahlperiode, Wahlzeit

(1) Die Seniorenvertretungen werden auf fünf Jahre gewählt.  
Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt,  
bis eine neue Vertretung zusammenkommt.

(2) Die erste Wahl nach dieser Satzung findet in der zweiten  
Jahreshälfte 1995 statt, danach alle fünf Jahre.

(3) Der Verwaltungsausschuss bestimmt die Wahlzeit.

#### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mit Beginn der  
Wahlzeit

1. das 60ste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit einem Monat in Hannover mit Hauptwohnung  
gemeldet sind.

(2) Personen, die mit Beginn der Wahlzeit das 58ste  
Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Beginn der  
Wahlzeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze  
1 und 2. Nicht wählbar ist, wer Beamtin oder Beamter im  
Dienst der Stadt Hannover ist. § 50 Niedersächsisches  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt entsprechend.

## Wahlordnung 2020

### Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Hannover

(geändert durch Ratsbeschluss am \_\_. \_\_. 2020)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der  
Seniorenvertretungen in der Landeshauptstadt Hannover:

1. die Wahl von 200 Delegierten zur  
Delegiertenversammlung;
2. die Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates durch  
die Delegiertenversammlung.

#### § 2 Wahlperiode, Wahlzeit

(1) Die Seniorenvertretungen werden auf fünf Jahre gewählt.  
Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt,  
bis eine neue entsprechende Vertretung zusammenkommt.

(2) Die Wahlen finden alle 5 Jahre in der ersten Jahreshälfte  
des Jahres, in der auch die allgemeinen kommunalen  
Neuwahlen durchgeführt werden, statt.

(3) Der Verwaltungsausschuss bestimmt die Wahlzeit.

#### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die mit Beginn der  
Wahlzeit

1. das 60ste Lebensjahr vollendet haben und
2. seit einem Monat in Hannover mit Hauptwohnung  
gemeldet sind.

(2) Personen, die mit Beginn der Wahlzeit das 58ste  
Lebensjahr vollendet haben, werden bis zum Beginn der  
Wahlzeit auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.  
Der formlose Antrag muss im Original unterschrieben bis zum  
Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingehen.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne der Absätze  
1 und 2. Nicht wählbar sind Personen, die

1. dem Rat der Landeshauptstadt Hannover angehören,
2. durch Entscheidung eines Gerichts nach deutschem Recht  
nicht wählbar sind oder kein öffentliches Amt innehaben  
dürfen,
3. als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der  
Europäischen Union oder eines Drittstaates nach dem Recht  
dieses Staates infolge einer zivilrechtlichen  
Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen  
Entscheidung nicht wählbar sind.

(4) Die Regelungen über die Unvereinbarkeit gem. § 50  
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz  
(NKomVG) gelten entsprechend.

# Wahlordnung 2015

## § 4

Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung. Das ist grundsätzlich der Oberbürgermeister, der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren Vertretung benennen kann,
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitz und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern, die der Sozialausschuss bestellt.

(3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(4) Zur Stimmenauszählung bestellt die Wahlleitung Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Stimmzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen bei der Kommunalwahl. Die §§ 38 bis 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz finden entsprechend Anwendung.

## § 5

Grundsätze der Delegiertenwahl

(1) Die Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 28 Tage.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Die Delegierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

# Wahlordnung 2020

## § 4

Wahlleitung, Wahlausschuss, Wahlvorstände

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung. Die amtierende Gemeindegewahlleitung ist automatisch auch Wahlleitung der Seniorenbeiratswahl, die ebenfalls eine kommunale Wahl darstellt.
2. der Wahlausschuss,
3. die Wahlvorstände.

Wahlbewerber\*innen können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus der Wahlleitung als Vorsitz und sechs Beisitzer\*innen. Der Wahlausschuss wird entsprechend den Regelungen der Bildung des Wahlausschusses nach § 8 Abs. 2 und 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung bestellt.

(3) Der Wahlausschuss tagt öffentlich und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*s Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Zur Stimmenauszählung bestellt die Wahlleitung Wahlvorstände. Ein Wahlvorstand besteht aus der\*m Wahlvorsteher\*in, der\*m Schriftführer\*in bzw. deren Stellvertretung sowie drei bis fünf Beisitzer\*innen.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*r Vorsitzenden den Ausschlag. Während der Stimmzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der\*die Wahlvorsteher\*in und der\*die Schriftführer\*in oder ihre Stellvertretung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Wahlvorstandes die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlrechtes entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen. Die Regelungen über die ehrenamtlichen Tätigkeiten gemäß der §§ 38 bis 40 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz finden entsprechend Anwendung.

## § 5

Grundsätze der Delegiertenwahl

(1) Die Delegierten werden ausschließlich durch Briefwahl gewählt. Die Wahlzeit beträgt 28 Tage.

(2) Jede\*r Wähler\*in hat eine Stimme.

(3) Die Delegierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt.

## Wahlordnung 2015

(4) Die Wahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Wahlbereiche sind, soweit der Verwaltungsausschuss nichts anderes bestimmt, die Stadtbezirke.

### § 6

Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Wohnung und Wahlbereich der nach § 3 Wahlberechtigten.

(2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit

1. Informationen über das Wahlverfahren,
2. einem Stimmzettel ihres Wahlbereiches,
3. einem unfrankierten Rücksendeumschlag.

(3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleitung Wahlunterlagen beantragen. Dieses gilt auch für den Ersatz verschriebener und sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

(4) Wahlberechtigte können eine Kandidatin oder einen Kandidaten eines anderen Wahlbereiches wählen. Dafür ist auf dem Stimmzettel ein Leerfeld vorgesehen.

### § 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis § 11 dieser Wahlordnung hingewiesen.

(2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 49. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahlzeit, bei der Wahlleitung eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge können für jeden Wahlbereich von den Trägern und Organisationen der Altenhilfe, sonstigen Seniorengruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

(4) Für Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber benennen, wie Sitze im jeweiligen Stadtbezirksrat zu besetzen sind. Kandidaturen in mehreren Wahlbereichen sind nicht möglich.

## Wahlordnung 2020

(4) Die Wahl wird in Wahlbereichen durchgeführt. Die Wahlbereiche entsprechen den Stadtbezirken.

### § 6

Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

(1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname, Wohnanschrift und Wahlbereich der Wahlberechtigten.

(2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit

1. Informationen über das Wahlverfahren,
2. einem Stimmzettel ihres Wahlbereiches,
3. einem unfrankierten Rücksendeumschlag.

(3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleitung Wahlunterlagen beantragen. Dieses gilt auch für den Ersatz verschriebener und sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

(4) Wahlberechtigte können einen Wahlvorschlag eines anderen Wahlbereiches wählen. Dafür ist das Leerfeld auf dem Stimmzettel zu verwenden.

### § 7

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens vier Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl öffentlich bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Regelungen des § 7 dieser Wahlordnung hingewiesen.

(2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum 49. Tag, 12 Uhr, vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge können für jeden Wahlbereich von den Trägern und Organisationen der Altenhilfe, sonstigen Gruppen, die sich auch mit seniorenrelevanten Themen beschäftigen und von Einzelbewerber\*innen eingereicht werden. Wahlvorschläge von Parteien oder deren Seniorenorganisationen sind nicht zulässig.

(4) Für Wahlvorschläge sind die von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.

(5) Ein Wahlvorschlag kann höchstens so viele Bewerber\*innen benennen, wie Sitze im jeweiligen Stadtbezirksrat zu besetzen sind. Kandidaturen in mehreren Wahlbereichen sind nicht möglich.

## Wahlordnung 2015

### § 8

#### Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 7 spätestens am 42. Tag vor der Wahl.

(2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge der Träger und Organisationen der Altenhilfe sowie der Seniorengruppen und danach die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber alphabetisch und macht sie bekannt.

(3) Überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlausschuss dem Rat vorschlagen, alle Kandidatinnen und Kandidaten für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen.

### § 9

#### Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlages;
2. Familienname, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers;
3. die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten;
4. ein Leerfeld für eine Bewerberin oder einen Bewerber aus einem anderen Wahl-bereich;
5. organisatorische Hinweise.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

### § 10

#### Stimmabgabe

(1) Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag per Post oder persönlich so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens mit Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(2) Für die Stimmabgabe richtet die Wahlleitung geeignete Abgabestellen ein.

(3) Bei Postversand ist der Wahlbrief von den Wählerinnen und Wählern ausreichend zu frankieren.

### § 11

#### Stimmzählung

(1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit Wahlvorstände in ausreichender Anzahl ein.

## Wahlordnung 2020

### § 8

#### Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 7 spätestens am 42. Tag vor der Wahl.

(2) Die Wahlleitung ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge der Träger und Organisationen der Altenhilfe sowie der sonstigen Gruppen und danach die Einzelbewerber\*innen alphabetisch und macht sie bekannt.

(3) Werden weniger als 220 Kandidat\*innen zur Wahl der 200 Delegierten vorgeschlagen, so reduziert sich die Zahl der zu wählenden Delegierten um die Zahl, die zur Erreichung der 220 Wahlvorschläge fehlen.

### § 9

#### Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung hergestellt. Die Wahlvorschläge sind wie in der Bekanntmachung anzuordnen. Jeder Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlages;
2. Familienname, Vorname und Anschrift der\*s Bewerber\*in;
3. die Zahl der insgesamt zu wählenden Delegierten;
4. ein Leerfeld für eine\*n Bewerber\*in aus einem anderen Wahlbereich;
5. organisatorische Hinweise.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei, Wählergemeinschaft oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

### § 10

#### Stimmabgabe

(1) Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag per Post oder persönlich so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief bis spätestens mit Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

(2) Für die Stimmabgabe richtet die Wahlleitung geeignete Abgabestellen ein.

(3) Bei Postversand ist der Wahlbrief von den Wähler\*innen ausreichend zu frankieren.

### § 11

#### Stimmzählung

(1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit Wahlvorstände in ausreichender Anzahl ein.

## Wahlordnung 2015

(2) Die Wahlleitung teilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe den Wahlbereichen zu und übergibt sie an die Wahlvorstände.

(3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend § 57 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. Es gelten dabei die Auslegungsregeln des § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.

(5) Die Wahlleitung stellt die Ergebnisse nach Wahlbereichen zusammen. Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl, und zwar

1. die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler in den Wahlbereichen,
3. die Zahl der auf die Wahlbereiche entfallenden Delegiertensitze,
4. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber,
6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und die je Wahlvorschlag gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

### § 12

Verteilung auf die Wahlbereiche und Sitzverteilung

(1) Die insgesamt zu vergebenen Delegiertensitze werden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbereich nach dem Proportionalverfahren von Hare-Niemeyer auf die Wahlbereiche verteilt.

(2) Die auf einen Wahlbereich entfallenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf einen Wahlbereich mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

### § 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung, Nachrücken

(1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Ersatzpersonen bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie

## Wahlordnung 2020

(2) Die Wahlleitung teilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe den Wahlbereichen zu und übergibt sie an die Wahlvorstände.

(3) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche\*n Bewerber\*in der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. Bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Prüfung der Stimmzettel gelten die Auslegungsregeln des § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.

(5) Die Wahlleitung stellt die Ergebnisse nach Wahlbereichen zusammen. Nach Berichterstattung durch die Wahlleitung ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl, und zwar

1. die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
2. die Zahl der Wähler\*innen in den Wahlbereichen,
3. die Zahl der auf die Wahlbereiche entfallenden Delegiertensitze,
4. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen für jede\*n Bewerber\*in,
6. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen und die je Wahlvorschlag gewählten Bewerber\*innen sowie die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

### § 12

Verteilung auf die Wahlbereiche und Sitzverteilung

(1) Die insgesamt zu vergebenen Delegiertensitze werden entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zu Beginn der Wahlzeit im Wahlbereich nach dem Proportionalverfahren von Hare-Niemeyer auf die Wahlbereiche verteilt.

(2) Die auf einen Wahlbereich entfallenden Sitze erhalten die Bewerber\*innen mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf einen Wahlbereich mehr Sitze als Bewerber\*innen vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerber\*innen aus den anderen Wahlbereichen, die keinen Sitz erhalten haben. Die Sitze werden an diese Bewerber\*innen in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben.

### § 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Benachrichtigung, Nachrücken und Sitzverlust

(1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten sowie die Ersatzpersonen bekannt.

(2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie

## Wahlordnung 2015

bereit sind, in der Delegiertenversammlung mitzuwirken. Gibt die oder der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder sonst aus der Delegiertenversammlung ausscheidet, so rückt die Ersatzperson im Wahlbereich mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, entfällt der Sitz. Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 1.

### § 14 Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung

(1) Die Feststellungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.

(2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. NKWG.

### § 15 Delegiertenversammlung

(1) Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der ersten Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.

(2) Der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.

(3) Die Wahlleitung beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates.

### § 16 Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Delegierten wählen die 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

## Wahlordnung 2020

bereit sind, in der Delegiertenversammlung mitzuwirken. Gibt die\* der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(3) Wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme der Wahl ablehnt oder aus der Delegiertenversammlung ausscheidet, so rückt die Ersatzperson im Wahlbereich mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist keine Ersatzperson in dem Wahlbereich mehr vorhanden, fällt der Sitz auf eine\*n Bewerber\*in aus einem anderen Wahlbereich, entsprechend der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge. Die Wahlleitung benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, entsprechend Abs. 2.

(4) Die Delegierten verlieren Ihren Sitz in der Delegiertenversammlung durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Wahlleitung, durch Tod, Fortzug aus der Landeshauptstadt Hannover oder Verlust der Wählbarkeit. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden. Die Feststellung erfolgt durch die Wahlleitung.

### § 14 Gültigkeit der Wahl, Wahlprüfung

(1) Die Feststellungen des Wahlausschusses sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 100 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.

(2) Liegt ein zulässiger Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für das Verfahren der Wahlprüfung gemäß der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz.

### § 15 Delegiertenversammlung

(1) Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der ersten Delegiertenversammlung fest.

(2) Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein und leitet diese. Für die Wahl des Seniorenbeirates beruft die Wahlleitung aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission aus vier Personen.

### § 16 Wahl der 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Die Delegierten wählen die 13 Mitglieder des Seniorenbeirates

## Wahlordnung 2015

1. durch Urnenwahl auf der ersten Delegiertenversammlung;
2. durch Briefwahl.

Der Wahlleiter regelt das Verfahren der Briefwahl entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalwahlrecht. Die Wahlkommission bezieht die eingegangenen Wahlbriefe entsprechend § 60 Niedersächsische Kommunalwahlordnung in das Wahlergebnis ein.

(2) Als Mitglieder des Seniorenbeirates können nur Delegierte kandidieren.

(3) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, bis zum 17. Tag vor der Delegiertenversammlung Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. Für die Kandidatur ist eine schriftliche Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich.

(4) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben drei Stimmen, die entweder einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten gegeben oder auf mehrere verteilt werden können.

(5) Gewählt sind die 13 Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer einer Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Oberbürgermeister ein.

§ 17  
Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Seniorenbeirates

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so findet eine Nachwahl statt. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt die Delegierten zur Nachwahl ein.

(2) Für die Nachwahl können nur Delegierte als Ersatzperson kandidieren, die von dem Träger des Wahlvorschlages, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, vorgeschlagen werden. Die Wahlleitung fordert den Träger auf, eine Ersatzperson zu benennen. Liegt kein Vorschlag vor, können sich Delegierte aller Gruppen zur Wahl stellen.

## Wahlordnung 2020

1. durch Urnenwahl auf der ersten Delegiertenversammlung;
2. durch Briefwahl.

Die Wahlleitung regelt das Verfahren der Briefwahl entsprechend dem Niedersächsischen Kommunalwahlrecht. Die Wahlkommission bezieht die eingegangenen Wahlbriefe entsprechend § 60 Niedersächsische Kommunalwahlordnung in das Wahlergebnis ein.

(2) Als Mitglieder des Seniorenbeirates können nur Delegierte kandidieren.

(3) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, bis zum 30. Tag vor der Delegiertenversammlung Kandidat\*innen für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden. Für die Kandidatur ist eine schriftliche Zustimmung des\*der jeweiligen Delegierten erforderlich. Der Zustimmungserklärung soll ein Lichtbild in der Größe 45mm x 35mm beizufügen sein. Dabei sollte 70-80% der Höhe des Fotos mit der Gesichtshöhe ausgefüllt sein und zudem soll das Gesicht in der Mitte des Fotos zentriert sein.

(4) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor, wobei für jede\*n Delegierte\*n drei Felder zur Verfügung stehen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, (ggf. zuletzt ausgeübten) Beruf und aufstellender Wahlvorschlagsträger bzw. mit der Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ aufgelistet. Die Delegierten können bis zu drei Stimmen vergeben. Sie können die Stimmen entweder einen Wahlvorschlag geben oder auf mehrere verteilen.

(5) Gewählt sind die 13 Delegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(6) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Wahlleitung für die Dauer einer Wahlperiode berufen und durch den\*die Oberbürgermeister\*in verpflichtet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der\*die Oberbürgermeister\*in ein.

§ 17  
Ersatz von ausgeschiedenen Mitgliedern des Seniorenbeirates

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so findet eine Nachwahl statt. Für den Sitzverlust bei Mitgliedern des Seniorenbeirates gilt § 13 Absatz 4 entsprechend. Die\*der Vorsitzende des Seniorenbeirates lädt die Delegierten zur Nachwahl ein.

(2) Für die Nachwahl können nur Delegierte als Ersatzperson kandidieren, die von dem Träger des Wahlvorschlages, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, vorgeschlagen werden. Die Wahlleitung fordert den Träger auf, eine Ersatzperson zu benennen. Liegt kein Vorschlag vor, können sich alle Delegierten zur Wahl stellen.

## Wahlordnung 2015

(3) Die Nachwahl erfolgt schriftlich. Jede Delegierte und jeder Delegierte hat eine Stimme.

### § 18

Bekanntmachungen, Verweise

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung geschehen durch Aushang.

(2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

### § 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Wahlordnung 2020

(3) Die Nachwahl erfolgt durch Handzeichen, sofern niemand eine geheime Wahl beantragt oder durch Absatz 2 Satz 3 mehrere Kandidat\*innen zur Wahl stehen. Jede\*r Delegierte hat eine Stimme.

### § 18

Bekanntmachungen, Verweise

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung geschehen durch Aushang.

(2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend, soweit in dieser Wahlordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

### § 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.